



Jahrgang 31, Nr. 13 vom 30.12.2020

# AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2020 .....	Seite 104
--	-----------

### Impressum

Herausgeber: Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister  
Herstellung: ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlosstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel. (03375) 273-330, E-Mail: presse@stadt-kw.de  
Verantwortlich: Reik Anton  
Erscheinungsweise: nach Bedarf  
Auflage: 200  
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Königs Wusterhausen, Schlosstraße 3, zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter [www.koenigs-wusterhausen.de](http://www.koenigs-wusterhausen.de) sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, Schlosstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „Rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.  
Druck: Berliner Zeitungsdruck

**Haushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2020**

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
  - ordentlichen Erträge auf **83.555.200 EUR**
  - ordentlichen Aufwendungen auf **86.287.800 EUR**
  - außerordentlichen Erträge auf **400.000 EUR**
  - außerordentlichen Aufwendungen auf **261.400 EUR**
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
  - Einzahlungen auf **91.353.400 EUR**
  - Auszahlungen auf **113.139.300 EUR**

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

  - Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **79.413.000 EUR**
  - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **75.201.700 EUR**
  - Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **11.940.400 EUR**
  - Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **37.002.300 EUR**
  - Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0 EUR**
  - Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **935.300 EUR**
  - Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0 EUR**
  - Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0 EUR**

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0 EUR**

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**16.330.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

<b>Grundsteuer A</b>	<b>250 v. H.</b>
<b>Grundsteuer B</b>	<b>405 v. H.</b>
<b>Gewerbesteuer</b>	<b>350 v. H.</b>

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **1,00 EUR** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **50.000,00 EUR** festgesetzt.

- 3.1 Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungen (gerechnet über den gesamten Maßnahme bezogenen Zeitraum) der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.

- 3.2 Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gemäß § 1 Punkt 1 der Haushaltssatzung (1.725.756,00 EUR),
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen zahlungswirksamen Einzelaufwendungen von 1 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gemäß § 1 Punkt 1 der Haushaltssatzung (862.878,00 EUR) und
  - c) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen von 1 v. H. der Gesamtauszahlungen gemäß § 1 Punkt 2 der Haushaltssatzung (1.131.393,00 EUR) festgesetzt.

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **0 EUR** festgesetzt.

Königs Wusterhausen, 21.12.2020 festgestellt

*(im Original unterzeichnet)*

Swen Ennullat - Dienstsiegel -  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung/Ersatzbekanntmachung:**

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden, von der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2019 beschlossenen Haushaltssatzung 2020 angeordnet.

Die Haushaltssatzung 2020 der Stadt Königs Wusterhausen enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Genehmigung nach § 73 Abs. 4 BbgKVerf wurde vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) mit Schreiben vom 16.12.2020 (Aktenzeichen 15.11.01/05 Haushalt 2020) erteilt. Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald hat mit Schreiben vom 18.12.2020 (Aktenzeichen 15.11.01/05 Haushalt 2020) seine Genehmigung vom 16.12.2020 berichtigt.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zimmer B 2.12 in der Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen aus.

Königs Wusterhausen, den 21.12.2020  
*(im Original unterzeichnet)*  
Swen Ennullat - Dienstsiegel -  
Bürgermeister